

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. September 1984

Nummer 51

Glied.- Nr	Datum	Inhalt	Seite
213	27. 8. 1984	Verordnung über die Höchstsätze für den Ersatz von Verdienstausfall nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen	571
24	17. 9. 1984	Verordnung über die Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen im Land Nordrhein-Westfalen . .	571
45	28. 8. 1984	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten	573
791	12. 9. 1984	Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes	574

213

Verordnung über die Höchstsätze für den Ersatz von Verdienstausfall nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen

Vom 27. August 1984

Auf Grund des § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

(1) Einem beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können nach § 9 Abs. 2 FSHG höchstens 20,00 DM je angefangene Stunde als Verdienstausfallentschädigung ersetzt werden.

(2) Der Ersatz richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst und wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft. Die Verordnung über die Höchstsätze für den Ersatz von Verdienstausfall nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 14. August 1978 (GV. NW. S. 495) wird gleichzeitig aufgehoben.

Düsseldorf, den 27. August 1984

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

— GV. NW. 1984 S. 571.

24

Verordnung über die Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen im Land Nordrhein-Westfalen Vom 17. September 1984

Aufgrund des § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 des Flüchtlingsgesetzes vom 2. Juni 1948 (GS. NW. S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 1972 (GV. NW. S. 61), und der §§ 22 und 25 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 199), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags verordnet:

Erster Teil

Bildung und Aufgabe der Beiräte

§ 1

Bildung von Beiräten

Für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen bestehen:

1. der Landesbeirat beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
2. die Bezirksbeiräte bei den Regierungspräsidenten,
3. die Kreisbeiräte bei den Kreisen und kreisfreien Städten und
4. Gemeindebeiräte bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, die Behörde, bei der er gebildet ist, zu unterrichten und zu beraten. Er soll die Vertriebenen und Deutschen aus der DDR sowie Berlin (Ost) beraten, ihre Interessen in der Öffentlichkeit vertre-

ten und bei ihnen Verständnis für die Maßnahmen der Behörden wecken. Den Beiräten können weitere Aufgaben übertragen werden.

(2) Die Behörden erteilen den Beiräten die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte. Sie wirken auf eine Zusammenarbeit der Beiräte untereinander hin.

(3) Die Mitglieder der Beiräte sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

Zweiter Teil Kreisbeirat

§ 3

Wahl und Zusammensetzung

(1) Der Kreisbeirat besteht aus höchstens 15 Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Kreisbeirates werden von der Vertretung des Kreises, der kreisfreien Stadt gewählt, und zwar:

1. fünf Mitglieder auf Vorschlag von Organisationen der Vertriebenen,
2. zwei Mitglieder auf Vorschlag von Organisationen der Deutschen aus der DDR,
3. bis zu fünf Mitglieder aus dem Bereich des kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens des Kreises oder der kreisfreien Stadt und
4. je ein Mitglied der Fraktionen in der Vertretung des Kreises/der kreisfreien Stadt.

(3) Der Kreisbeirat ist kein Ausschuß im Sinne des § 32 der Kreisordnung und des § 41 der Gemeindeordnung.

§ 4

Wählbarkeit

(1) Die Mitglieder des Kreisbeirates müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Alle Mitglieder müssen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen, ihre Hauptwohnung, in dem Kreis/der kreisfreien Stadt haben.

(2) Nicht wählbar ist, wer am Tag der Wahl

- a) Bediensteter der zentralen Dienststelle im Sinne des § 21 BVFG oder der Behörde, bei welcher der Beirat gebildet wird, ist,
- b) entmündigt ist,
- c) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 5

Wahlvorschläge

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte hat die in § 3 Abs. 2 genannten Organisationen spätestens sechs Wochen vor der Wahl der Mitglieder des Beirats aufzufordern, bis zu einem von ihm festzusetzenden Termin Wahlvorschläge vorzulegen. Die Aufforderung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

(2) Jeder für die in § 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 genannten Gruppen eingereichte Wahlvorschlag soll die doppelte Zahl der zu wählenden Beiratsmitglieder und Stellvertreter enthalten.

(3) In den Wahlvorschlägen müssen für jeden Bewerber Name, Vorname, Geburtstag und Anschrift angegeben sein. Die Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Personen ist beizufügen.

(4) Der Hauptverwaltungsbeamte prüft, ob die vorgeschlagenen Personen wählbar sind.

§ 6

Wahlverfahren

(1) Für jede Gruppe wählt die Vertretung des Kreises/der kreisfreien Stadt die in § 3 Abs. 2 genannte Anzahl von Mitgliedern und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(2) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, richtet sich das Wahlverfahren nach den für die Wahlen zu den Ausschüssen der Vertretung des Kreises/der kreisfreien Stadt geltenden Bestimmungen.

§ 7

Wahltermin und Amtsdauer

(1) Die Wahl des Kreisbeirats findet spätestens drei Monate nach der Wahl der Vertretung des Kreises/der kreisfreien Stadt statt.

(2) Der Kreisbeirat wird für die Wahlzeit der Vertretung des Kreises/der kreisfreien Stadt gewählt.

§ 8

Vorsitz und Geschäftsordnung

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schriftführer.

(2) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Hauptverwaltungsbeamten bedarf.

Dritter Teil

Gemeindebeiräte

§ 9

Zusammensetzung

(1) Bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden kann ein Beirat gebildet werden. Er setzt sich zusammen

- bei mehr als 100 000 Einwohnern aus bis zu 12 Mitgliedern,
- bei mehr als 50 000 Einwohnern aus bis zu 6 Mitgliedern und
- bei weniger als 50 000 Einwohnern aus bis zu 3 Mitgliedern.

Die Entscheidung über die Bildung eines Beirates trifft die Vertretung der Gemeinde.

(2) Die Mitglieder und Stellvertreter der Gemeindebeiräte werden von der Vertretung der Gemeinde auf Vorschlag des Kreisbeirates gewählt. § 4 gilt entsprechend.

§ 10

Wahlverfahren und Amtsdauer

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte hat den Kreisbeirat spätestens sechs Wochen vor der Wahl des Gemeindebeirates aufzufordern, bis zu einem von ihm festzusetzenden Termin einen Vorschlag vorzulegen.

Der Wahlvorschlag soll für die Wahl nach § 9 Abs. 1 die doppelte Zahl der dort vorgesehenen möglichen Mitglieder benennen.

(2) Im übrigen gelten § 5 Abs. 3 und 4, § 6 Abs. 2 und die §§ 7 und 8 entsprechend.

Vierter Teil

Bezirksbeirat

§ 11

Zusammensetzung

Der Bezirksbeirat setzt sich zusammen aus:

1. je einem Mitglied der Kreisbeiräte des Bezirks, das Inhaber eines Ausweises nach § 15 Abs. 2 BVFG ist,
2. vier Mitgliedern auf Vorschlag der Organisationen der Deutschen aus der DDR,
3. einem Mitglied auf Vorschlag des Bauernverbandes der Vertriebenen,
4. einem Mitglied auf Vorschlag der Deutschen Jugend in Europa (DJO) und
5. sechs Mitgliedern aus dem Bereich des kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens des Bezirks.

§ 12

Wahl und Berufung

(1) Die in § 11 Nr. 1 genannten Mitglieder und ihre Stell-

vertreter werden durch die Kreisbeiräte gewählt. Für das Wahlverfahren und die Feststellung des Wahlergebnisses gelten die §§ 16 und 17 entsprechend.

(2) Die in § 11 Nrn. 2 bis 5 genannten Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von dem Regierungspräsidenten berufen. Er fordert die in § 11 Nrn. 2 bis 4 genannten auf Landesebene tätigen Organisationen auf, ihm bis zu einem von ihm festzusetzenden Termin mindestens doppelt soviel Personen vorzuschlagen, wie zu berufen sind.

§ 13

Termine für Wahl und Berufung sowie Amtsdauer

(1) Die Wahlen nach § 12 Abs. 1 sind innerhalb von vier Wochen nach der Wahl des Kreisbeirates durchzuführen. Die Berufungen nach § 12 Abs. 2 sind innerhalb von fünf Monaten nach der Wahl der Vertretung des Kreises/kreisfreien Stadt auszusprechen.

(2) Der Bezirksbeirat wird für die Wahlzeit der Kreisbeiräte gebildet.

§ 14

Vorsitz und Geschäftsordnung

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schriftführer.

(2) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Regierungspräsidenten bedarf.

Fünfter Teil Landesbeirat

§ 15

Zusammensetzung

- (1) Der Landesbeirat setzt sich zusammen aus
1. je einem Mitglied, das die im Landtag vertretenen Fraktionen aus ihrer Mitte benennen,
 2. je zwei Vertriebenen und je einem Deutschen aus der DDR, die die Bezirksbeiräte – möglichst aus ihrer Mitte – wählen und
 3. – je einem Vertriebenen aus jedem Regierungsbezirk,
 - zwei Deutschen aus der DDR,
 - zwei Vertretern der Deutschen Jugend in Europa (DJO),
 - zwei Vertretern des Bauernverbandes der Vertriebenen,
 - neun Persönlichkeiten aus dem kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens des Landes,
 die der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales beruft.

(2) § 12 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen oder zu berufen.

§ 16

Wahlverfahren

Die Wahl durch die Bezirksbeiräte ist geheim.

§ 17

Wahltermin und Amtsdauer

(1) Die Wahlen zu dem Landesbeirat sind spätestens sechs Wochen nach Bildung der Bezirksbeiräte durchzuführen.

(2) Der Landesbeirat wird für die Wahlzeit der Kreisbeiräte gebildet. Er führt die Geschäfte weiter bis zum Zusammentritt des neuen Beirates.

§ 18

Vorsitz und Geschäftsordnung

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schriftführer.

(2) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales bedarf.

Sechster Teil

Gemeinsame Bestimmungen und Schlußbestimmungen

§ 19

Kosten

(1) Die Kosten der Kreis- und Gemeinderäte trägt die Körperschaft, bei der der Beirat gebildet ist.

(2) Die Kosten der Bezirksbeiräte und des Landesbeirates trägt das Land.

§ 20

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Ein gewähltes Mitglied verliert die Mitgliedschaft im Beirat:

- a) durch schriftlich dem Vorsitzenden des Beirates gegenüber erklärten Verzicht,
- b) durch Verlust der Wählbarkeit.

(2) Scheidet ein Mitglied aus einem Beirat aus, so rückt sein Stellvertreter nach.

(3) Ein berufenes Mitglied kann jederzeit abberufen werden und auf seine Mitgliedschaft schriftlich verzichten.

§ 21

Einberufung der Beiräte

Die Beiräte treten innerhalb von vier Wochen nachdem ihre Mitglieder gewählt oder berufen sind auf Einladung der Behörden oder Körperschaften, bei denen sie gebildet sind, zu ihrer ersten Sitzung zusammen.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 21. September 1964 (GV. NW. S. 285) außer Kraft.

Düsseldorf, den 17. September 1984

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1984 S. 571

45

Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Vom 28. August 1984

Auf Grund des § 68 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

§ 1

Die in § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Landesregierung erteilte Ermächtigung, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit des Amtsgerichts in Bußgeldverfahren abweichend von § 68 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu bestimmen, wird auf den Justizminister übertragen.

§ 2

Die Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 10. Dezember 1968 (GV. NW. S. 431) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. August 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau
Der Justizminister
Haak

– GV. NW. 1984 S. 573.

791

Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes

Vom 12. September 1984

Auf Grund des § 11 Abs. 7 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734) wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags verordnet:

§ 1

Die Amtsdauer der beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Beiräte bei den unteren Landschaftsbehörden wird bis zum 30. Juni 1985 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. September 1984

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1984 S. 574.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr) Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X